

**Dr. Thomas Luzer (Universitätsbibliothek der Universität Wien)**  
**Mag. Christian Recht (Österreichische Nationalbibliothek)**

**UBIFO-Seminar „Urheberrecht im bibliothekarischen Alltag“**

**Wien, 25. Februar 2015**

## Ablauf

- 12:30 - 13:15 Einführung in das Urheberrecht
- 13:15 - 14:15 Beispiele aus dem Bibliotheksbereich
- 14:15 - 14:45 Kaffeepause
- 14:45 - 16:30 Diskussion der Desiderata, Fragen und Dialog

## Teil 1: Basics des Urheberrechts

- Territorialitätsprinzip
- Internationale Verträge: WIPO/RBÜ, EU-Richtlinien, Nationales Recht
- Werk ↔ Lichtbild
- Verwertungsrechte – Persönlichkeitsrechte
- veröffentlicht ↔ erschienen
- Verbreitung, Erschöpfungsgrundsatz
- Schutzfristen: Berechnung, 70 Jahre / 50 Jahre
- Werknutzungsrecht ↔ Werknutzungsbewilligung
- Werkschutz ↔ Leistungsschutz
- Bildnisschutz
- Anonyme Werke
- Namensnennungsrecht
- Bearbeitung
- Freie Werknutzungen:
  - Vervielfältigung: eigener Gebrauch ↔ privater Gebrauch
  - Zitatrecht; Digitale Katalogfreiheit
- Die wichtigsten 100 Fälle
- Nachgelassene Werke
- Schutz technischer Maßnahmen (zB Wasserzeichen)
- Rechtsdurchsetzung
- Gutgläubensschutz?
- RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes)
- Sonstige Entwicklungen:
  - Verwaiste ↔ Vergriffene Werke
  - Creative Commons; Public Domain Mark
- Digitale Medien, Altvertragsproblem
- Verwertungsgesellschaftenrecht

## Teil 1: Basics des Urheberrechts

- Territorialitätsprinzip
- Internationale Verträge: WIPO/RBÜ, EU-Richtlinien, Nationales Recht
- **Werk** ↔ Lichtbild
- **Verwertungsrechte – Persönlichkeitsrechte**
- **veröffentlicht** ↔ **erschienen**
- **Verbreitung, Erschöpfungsgrundsatz**
- **Schutzfristen: Berechnung, 70 Jahre / 50 Jahre**
- **Werknutzungsrecht** ↔ **Werknutzungsbewilligung**
- Werkenschutz ↔ Leistungsschutz
- **Bildnisschutz**
- Anonyme Werke
- Namensnennungsrecht
- Bearbeitung
- **Freie Werknutzungen:**
- **Vervielfältigung: eigener Gebrauch** ↔ privater Gebrauch
- **Zitatrecht;** Digitale Katalogfreiheit
- Die wichtigsten 100 Fälle
- Nachgelassene Werke
- Schutz technischer Maßnahmen (zB Wasserzeichen)
- Rechtsdurchsetzung
- Gutgläubensschutz?
- RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes), Literatur
- Sonstige Entwicklungen:
- **Verwaiste** ↔ **Vergriffene Werke**
- Creative Commons; Public Domain Mark
- Digitale Medien, Altvertragsproblem
- Verwertungsgesellschaftenrecht

## Teil 1: Basics des Urheberrechts

- „Werk“
- „Urheberpersönlichkeitsrechte  $\leftrightarrow$  Verwertungsrechte“
- „Werknutzungsrecht  $\leftrightarrow$  Werknutzungsbewilligung“
- „Veröffentlicht“  $\leftrightarrow$  „Erschienen“
- „Verbreitung“, Erschöpfungsgrundsatz
- „Schutzfrist“
- „freie Werknutzungen“: eigener Gebrauch, Zitat
- „Verwandte Schutzrechte“ und „Bildnisschutz“

## Teil 1 – Basics: „Werk“

- (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.
- (2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

→ Werke der Literatur, der Ton-, Bild- oder Filmkunst

**111.** Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

Der Bundesstag hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

I. Abschnitt.

Das Werk.

Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

## „Werk“: Judikatur (Rechtsfrage)

- „eigentümlich“
  - Individualität / Originalität / Persönliche Note
  - Abheben vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten
  - Judikatur verlangt nicht mehr bestimmte Werkhöhe
- „geistig“
  - nicht das körperlich gewordene Produkt, sondern „die dahinter stehende geistige Gestaltung“

## „Werke der Literatur“ (Judikatur)

- Satz “Man trägt wieder Herz”
- Satz “Wohl ist die Welt so groß und weit”
- Satz “So ein Tag, so wunderschön wie heute”
- Vorträge über Rechtsvorschriften
- Entwurf eines Gesetzes
- Kaufvertrag
- Sammelwerke:
  - Stichwörterverzeichnis (einer mit Anmerkungen versehenen Gesetzesausgabe)
  - Sachregister (Artikelsortiment)

## **KEINE „Werke der Literatur“ (Judikatur)**

- Zeitschriftentitel “Maschinenwelt”
- Werktitel “Wiener Spaziergänge”
- Zusammenstellung der Pflichtschulgesetze
- Werbespruch: “Den Brand löscht nur die Feuerwehr, löscht man den Durst, muss Stadtbräu her”
- Wortfolge “Also morgen? Gut morgen! Ich ging. Nun traf ich meine Vorbereitungen. [...]” in einem Tagebuch
- Kaufvertragsentwurf

## Urheberpersönlichkeitsrechte

- **Ideelles Interesse**  
geistiges Interesse an Werk
- Veröffentlichungsrecht ( § 8)  
einmaliger Akt, der Öffentl. zugänglich
- *Recht der ersten Inhaltsangabe vor Veröffentlichung ( § 14 Abs 3)*
- Schutz der Urheberschaft ( § 19)
- Recht auf Urheberbezeichnung ( § 20)
- Werkschutz ( § 21)
- Zugangsrecht ( § 22)

## Urheberverwertungsrechte

- **Materielles Interesse**  
wirtschaftliche Nutzung
- Bearbeitungs-/Übersetzungsrecht ( § 14)
- Vervielfältigungsrecht ( § 15)
- Verbreitungsrecht ( § 16) [Miet/Verleih]
- Senderecht ( § 17)
- Vortrags-/Auf-/Vorführungsrecht ( § 18)
- Zurverfügungstellungsrecht ( § 18a)

## „Werknutzungsrecht“ ↔ „Werknutzungsbewilligung“

- § 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).
- (2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

## „veröffentlichte Werke“ ↔ „erschienene Werke“

- § 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit **Einwilligung des Berechtigten** der Öffentlichkeit **zugänglich gemacht** worden ist.
- § 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß **Werkstücke in genügender Anzahl** feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

## „veröffentlicht“ aber nicht „erschienen“

- „nicht publizierte“ (dh nicht über einen Verlag veröffentlichte, aber allenfalls gemäß Universitätsgesetz abgelieferte) Diplomarbeiten / Dissertationen
- (Nur) im Internet publizierte Werke

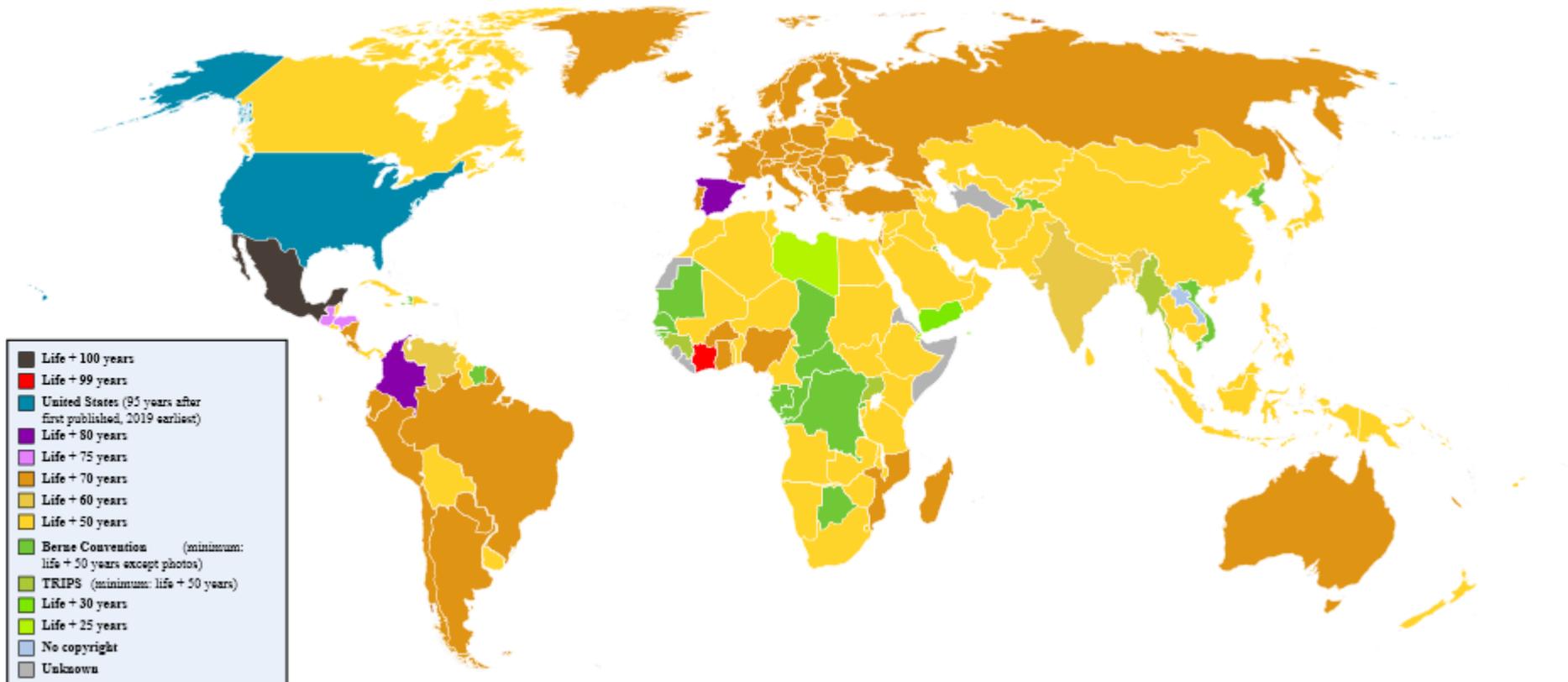
## „verbreiten“

- § 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.
- (2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## „verbreiten“: Erschöpfungsgrundsatz

- § 16. (3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

## „Schutzfristen“



## „Schutzfristen“

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ( § 60 UrhG)
- 70 Jahre nach Vortrag oder Aufführung
- 50 Jahre nach Aufnahme oder Veröffentlichung von Lichtbildern
- 25 Jahre nach Veröffentlichung für nachgelassene Werke
- 15 Jahre nach Abschluss der geschützten Datenbanken
- Lebenszeit bzw. 10 Jahre nach dem Tod des Verfassers (bzw. naher Angehöriger) beim Brief- und Bildnisschutz

## „Freie Werknutzungen“

Urheberrechtlich geschützte Werke können (ausnahmsweise doch) frei genutzt werden, wenn

- gesetzlich bestimmte Ausnahmen vorgesehen sind  
z.B.: eigener / privater Gebrauch, Zitatrecht

oder

- Das Urheberrecht gegenüber dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) zurücktreten muss (Judikatur: [medienprofessor.at!](http://medienprofessor.at))

Freie Werknutzung = Beschränkung des geistigen Eigentums (analog „Enteignung“ → eng auszulegen)

## „eigener Gebrauch“

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

## „eigener / privater Gebrauch“

§ 42. (4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## „eigener Gebrauch“

§ 42. (6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

## „eigener Gebrauch“

§ 42. (7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar ...

## „eigener Gebrauch“

§ 42. (7) ....

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt ( § 16 Abs. 2), verliehen ( § 16a) und **nach § 56b** benützt werden;

2. von **veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen** Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt ( § 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und **nach § 56b** benützt werden.

## „Bild- und Schallträger in Bibliotheken“

- § 56b. (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benützen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

## „Vervielfältigung auf Bestellung“

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

## „Zitat“

§ 46. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung:

1. wenn einzelne Stellen eines **veröffentlichten** Sprachwerkes angeführt werden;
2. wenn einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2, Z 3, bezeichneten Art **nach ihrem Erscheinen** in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes **wissenschaftliches Werk** aufgenommen werden; ein Werk der im § 2, Z 3, bezeichneten Art darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden.

## „Zitat“

- Zitat muss erkennbar sein
- Belegfunktion aufweisen
- Quellenangabe ( § 57 Abs. 2)
- Kleinzitat
  - einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks
  - aufnehmende Werk = intellekt. Substanz
- wissenschaftliches Großzitat
  - Zitatumfang muss durch Zweck gerechtfertigt sein
  - zitiert ein bereits erschienenenes Sprachwerks
  - aufnehmendes Werk = wissenschaftliches Werk

## „Verwandte Schutzrechte“

= „Leistungsschutzrechte“: „sind Leistungen, die in Anlehnung an ein Werk bestehen“

- Ausübende Künstler
- Veranstalter
- Lichtbild- / Laufbildhersteller
- Schallträgerhersteller
- Rundfunkunternehmer
- Veröffentlichung nachgelassener Werke
- Datenbankhersteller

## „Bildnisschutz“

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen** des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Dauer: vgl Briefschutz (Lebenszeit bzw. 10 Jahre ab Tod)

## Teil 2: Beispiele aus dem bibliothekarischen Alltag

- Was unterliegt dem Urheberrecht (Werkbegriff)?
- Was kann wie zitiert werden (Text / Bild / Musik)?
- Zulässigkeit von:
  - Verlinkungen
  - Lernplattformen
  - „Stand alone“-Lösungen
  - Kopien auf Bestellung
  - Verwendungen von Begleitmaterialien (zB Verleihen von CDs, Nutzung eines zusätzlichen Online-Angebots)
- Fotografieren von Benutzern der Bibliothek?

## Teil 2 – Beispiele: Werkbegriff

- An einer Universität sollen für Lehrzwecke Beipacktexte von Medikamenten ins Intranet gestellt werden. Die Universitätsbibliothek will dies gerne machen, ist sich aber nicht sicher, ob es urheberrechtlich erlaubt ist.
- Frage: Darf die Universitätsbibliothek diese Beipacktexte einscannen und ins Intranet stellen?

## Teil 2 – Beispiele: Werkbegriff

- Antwort: Ja
- Zurverfügungstellung?
- Vorfrage: Ist ein Beipacktext eine „eigentümliche geistige Schöpfung“?
- Der OGH hat diese Frage im Fall von Beipacktexten ausdrücklich verneint. Es liegt also kein Werk vor, weshalb das UrhG gar nicht zur Anwendung kommt.
- Aber Achtung: Ein Schutz kann beispielsweise über das Markenrecht gegeben sein.

## Teil 2 – Beispiele: Zitatrecht

- Eine Studentin schreibt ihre Diplomarbeit über die australischen Aborigines. Dabei möchte sie Auszüge aus wissenschaftlichen Aufsätzen, ein Gedicht eines Aborigines, Fotos mit Aborigines und ein Musikstück, das von einem Aborigine komponiert wurde in ihre Arbeit einbeziehen.
- Frage: Darf sie all diese Dinge verwenden?

## Teil 2 – Beispiele: Zitatrecht

- Antwort: Teils ja, teils nein

Das UrhG unterscheidet folgende Arten von Zitaten:

- Kleines Literaturzitat
- Großes Literaturzitat
- Kleines musikalisches Musikzitat
- Kleines musikalisches Literaturzitat
- Großes wissenschaftliches Musikzitat
- Wissenschaftliches Kunstzitat

Anhand des obigen Sachverhalts soll die Problemlage Schritt für Schritt dargestellt werden.

## Teil 2 – Beispiele: Zitieren aus einem Aufsatz

Frage: Wann darf aus einem geschützten Werk zitiert werden?

- Belegfunktion (das Zitat muss einen Zweck erfüllen; es darf nicht nur Illustrationszwecken dienen)
- Umfangsbeschränkung (nur was notwendig ist, darf zitiert werden)
- Erkennbarkeit (das Zitat muss erkennbar sein)
- Quellenangabe (muss vorhanden sein)

Bei einem kleinen Literaturzitat genügt es, dass das zitierte Werk „veröffentlicht“ ist. Das aufnehmende Werk muss kein Werk im Sinn des Urheberrechts sein (AA: Rsp, § 51 dUrhG)

## Teil 2 – Beispiele: Zitierung eines Gedichts

Frage: Darf ein ganzes Gedicht zitiert werden?

Antwort: Ja (aber)

- Das zitierte Werk muss „erschienen“ sein (nicht: Internet!).
- Das entstehende Werk muss urheberrechtlich schutzfähig und ein wissenschaftliches Werk sein.
- Maßstab für die Wissenschaftlichkeit: ?  
(nach Walter RZ 1135 eher hoch anzusetzen)
- Diplomarbeiten und Dissertationen: ja
- Bachelor-Arbeiten, vorwissenschaftlichen Arbeiten: ?

## Teil 2 – Beispiele: Bilder in einem wissenschaftlichen Werk

Frage: Kann auch ein Bild in einer Diplomarbeit zitiert werden?

Antwort: Ja (aber)

- Verwendung im Rahmen eines wissenschaftlichen Kunstzitats.
- „Einzelne erschienene Werke“ der bildenden Kunst dürfen in ein wissenschaftliches schutzfähiges Werk übernommen werden. Die Belegfunktion muss gegeben sein und Quellenangaben sind verpflichtend.
- Problem: Photos aus dem Internet (dh Bilder nur „veröffentlicht“, aber nicht „erschienen“).
- Abhilfe: aktive Suche nach Bildern, die unter creative commons Lizenzen ins Netz gestellt wurden.

## Teil 2 – Beispiele: Zitierung von Musik (1/3)

Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf Musik zitiert werden?

- Kleines musikalisches Musikzitat (Variationsfreiheit): Einzelne Stellen aus einem erschienenen Musikwerk dürfen in ein schutzfähiges Musikwerk übernommen werden, soweit es sich nicht um eine Bearbeitung, ein Potpourri oder eine Paraphrasierung handelt. Dies dient also Variationszwecken.
- Quellenangabe ist Pflicht, soweit es möglich ist.

## Teil 2 – Beispiele: Zitierung von Musik (2/3)

Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf Musik zitiert werden?

- Kleines literarisches Musikzitat: Einzelne Stellen aus einem veröffentlichten Musikwerk dürfen in einer literarischen Arbeit angeführt werden. Die Belegfunktion muss selbstverständlich gegeben sein und die Quellenangaben müssen gemacht werden.  
(zB. Programmhefte; Konzertführer; Musikerbiographie)

## Teil 2 – Beispiele: Zitierung von Musik (3/3)

Frage: Unter welchen Voraussetzungen darf Musik zitiert werden?

- Großes wissenschaftliches Musikzitat: Erschienenene Musikwerke dürfen in ein schutzfähiges wissenschaftliches Werk aufgenommen werden.
- Quellenangabe ist Pflicht.
- Achtung: Immer Umfang beachten!

## Teil 2 – Beispiele: Verlinken

- Die Universitätsbibliothek verfügt über ein reichhaltiges Datenbankangebot und bringt sich gerne aktiv in das Lehrprogramm ein. Sie möchte auf der eigenen, öffentlich zugänglichen Website viele der benötigten Aufsätze als Links in das eigene Datenbankservice anbieten.
- Frage: Darf sie das?

## Teil 2 – Beispiele: Verlinken

- Antwort: Ja
- OGH, BGH: Verlinken keine rechtlich relevante Handlung
- EUGH: Setzen eines Links ist eine Wiedergabehandlung, die an eine Öffentlichkeit gerichtet ist, wenn damit ein neues Publikum erreicht wird. Neues Publikum läge etwa dann vor, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass nur Studierende einer Fakultät auf eine Datenbank zugreifen können sollen und dies durch die Setzung von Links auch anderen Studierenden ermöglicht würde.
- Erhöhte Bedeutung: Ausgestaltung der Lizenzverträge für Datenbanken (Öffentlichkeitsrecht!)

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform

- Eine Bibliothek soll für Lehrveranstaltungen notwendige Materialien einscannen und den Studierenden mittels einer Lernplattform zur Verfügung stellen.
- Frage: Ist eine solche Zurverfügungstellung nach österreichischem Recht erlaubt?

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform

- Antwort: Nein
- Das Recht Inhalte „drahtgebunden oder drahtlos“ zu veröffentlichen steht ausschließlich dem Rechteinhaber zu. Dies ist zunächst einmal der Urheber, der dieses Recht aber sehr oft an einen Verlag abgetreten hat.
- Vgl. § 15 (3) dUrhG: öffentliche Wiedergabe = für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt
- Universitätslehrveranstaltungen: öffentlich
- Durch die jüngste Rechtsprechung des EUGH wird der Begriff der „Öffentlichkeit“ allerdings großzügiger interpretiert → klare gesetzliche Regelung dringend geboten.

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform – Versand per Mail

- Ist ein solcher Versand per Mail zulässig?
- Antwort: strittig, aber eher nein
- Begründung: Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten ( § 16). Unklar ist, ob beim Empfänger einer Mail mit dem identischen Vervielfältigungsstück auch automatisch ein „Werkstück“ vorliegt.

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform – Alternativen

- Wie kann also der ganze Inhalt den Studierenden zur Verfügung gestellt werden?
- Antwort: Jedenfalls zulässig ist es, die für eine Lehrveranstaltung notwendige Anzahl an Kopien auf Papier herzustellen. Mögliche Alternative: z.B. USB-Sticks oder CD-ROM

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform „eigene Aufsätze schon“

- Eine Lehrveranstaltungsleiterin ist enttäuscht, dass sie keinen elektronischen Semesterapparat machen kann. Sie meint aber: „Na dann werde ich halt nur meine eigenen Aufsätze auf die Lernplattform stellen.“
- Frage: Darf sie das?

## Teil 2 – Beispiele: Lernplattform „eigene Aufsätze schon“

- Antwort: Mit größter Wahrscheinlichkeit nicht.
- Begründung: Bei der Beantwortung dieser Frage wurde davon ausgegangen, dass die Aufsätze in Zeitschriften erschienen sind. Verlage lassen sich bei „Verlagsverträgen“ grundsätzlich das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht abtreten. Da diese Rechte dann eben nicht mehr bei der Autorin liegen, kann sie nun auch ihre eigenen Aufsätze nicht mehr ohne Genehmigung des Rechteinhabers (Verlag) ins Netz stellen.
- Anders wäre dies natürlich, wenn im Vertrag Gegenteiliges vereinbart ist, die Rechteabtretung eingeschränkt oder Open Access vereinbart wurde.

## Teil 2 – Beispiele: „Stand alone Lösung“

- Eine Bibliothek scannt ein Werk ein und speichert dieses auf einem Computer, der nicht mit dem Internet verbunden ist. Studierende kommen mit ihren USB-Sticks und speichern sich das Werk ab.
- Frage: Ist diese Handlung nach österreichischem Urheberrecht erlaubt?

## Teil 2 – Beispiele: „Stand alone Lösung“

- Antwort: nein
- Begründung: vgl. EUGH: TU Darmstadt
  - 1. die Existenz des E-Book verbietet nicht das Digitalisieren.
  - 2. Bibliotheken ist es gestattet, Werkstücke auch elektronisch zu vervielfältigen
  - 3. Nationale Gesetzgeber kann Regelungen vorsehen, die auch einen Download ermöglichen, vorausgesetzt, der Urheber erhält einen fairen Ausgleich.
- Vgl. Österreich: § 56b bezieht sich nur auf die Benutzung von Bild- u. Schallträgern in Bibliotheken (eingescannte Bücher?)

## Teil 2 – Beispiele: „Fernleihe - Kopie“

- Bibliothek A bestellt für einen Benutzer bei Bibliothek B die Kopie eines Werkes
- Frage: Was ist urheberrechtlich zu beachten?

## Teil 2 – Beispiele: „Fernleihe - Kopie“

- § 42a schränkt die Anwendung der Kopie auf Bestellung auf den „eigenen Gebrauch“ ein, eine digitale Vervielfältigung ist daher nur zu Zwecken der Forschung möglich.
- Nach derzeitiger Rechtslage ist jedenfalls die kostenpflichtige Vervielfältigung zugunsten Dritter mittels Reprographie zulässig (bisherige Form der Fernleihe).
- Unentgeltlichkeit: keinerlei Gegenleistung (?)
- Verwendungszweck der Kopie ?
- Walter (RZ 1031): Besteller muss konkrete Kopiervorlage auswählen und zur Verfügung stellen ??

## Teil 2 – Beispiele: „Begleitmaterialien“

- Eine Bibliothek kauft ein Buch an, dem eine Audio-CD beigelegt ist. Im Vorwort des Buches findet sich folgender Vermerk: „Das Verleihen des Buches ist zulässig. Die beigelegte CD darf nicht verliehen werden.“
- Frage: Darf eine österreichische Bibliothek dieses Buch trotzdem inklusive CD verleihen?

## Teil 2 – Beispiele: „Begleitmaterialien“

- Antwort: Ja!
- Begründung:

Das Verleihrecht im Rahmen des Urheberrechts ist in Form einer Richtlinie geregelt. Richtlinien geben den Mitgliedsstaaten einen Rahmen, der sie bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht nur bis zu einem gewissen Umfang bindet, vor.
- Im konkreten Fall hat der österreichische Gesetzgeber den sogenannten Erschöpfungsgrundsatz auf alle Verleihvorgänge angewandt. Das bedeutet, dass eine solche Einschränkung nach österreichischem Recht nicht zulässig ist, da es sich hier um zwingendes Recht handelt.

## Teil 2 – Beispiele: „Bildnisschutz“

- In einer Bibliothek findet eine Lesung statt. Dabei wird auch fotografiert und die Fotos sollen in weiterer Folge auch ins Internet gestellt werden.
- Frage: Darf die Bibliothek diese Fotos veröffentlichen oder werden dadurch Rechte der abgelichteten Personen verletzt?

## Teil 2 – Beispiele: „Bildnisschutz“

- Antwort: Die Veröffentlichung ist grundsätzlich möglich
- Begründung: Medienrechtlich wäre die Veröffentlichung nur dann problematisch, wenn Personen verleumdet, verspottet oder ihnen übel nachgeredet würde - hier eher nicht.
- Urheberrechtlich: Bildnisschutz, aber kein allgemeiner verbindlicher Schutz vor Abbildung (anders in den USA)!
- Verletzung berechtigter Interessen der Abgebildeten?  
Nicht subjektive Situation des Abgebildeten, sondern objektiven Betrachtung ausschlaggebend: kein Bloßstellen, Entwürdigen; Herabsetzen, Eingriff ins Privatleben oder die Intimsphäre.
- Aber Achtung: Datenschutz-Anspruch auf Datenlöschung!

**Pause!**



FIREBOX

### Teil 3: Desiderata

- Elektron. Handapparat / „Kopiervorlagen“
- Gesetzliche Definition von „Schulen und Universitäten“.
- Zitatrecht: Erweiterung auf Internet, Vorwissenschaftliche Arbeiten (?)
- Kataloganreicherung
- Zweitveröffentlichungsrecht
- „Erweiterte kollektive Lizenz“ für vergriffene Werke

### Teil 3 – Desiderata: Elektron. Handapparat - Kopiervorlagen

- Einführung einer freien Werknutzung, die es erlaubt „Kopiervorlagen“ auf einen Server zu stellen, damit alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung darauf zugreifen können.
- Ein entsprechender Entwurf wurde von der Universität Wien (Prof. Forgo) erarbeitet und liegt dem Forum E-Medien-Austria vor.
- Eine solche freie Werknutzung ist nach der Info-RL grundsätzlich zulässig (vgl. die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH „TU Darmstadt“ zum § 52a des dUrhG).

## Teil 3 – Desiderata: Elektron. Handapparat - Kopiervorlagen

- § 41a Öffentliche Zurverfügungstellung zu Unterrichts- und Lehrzwecken („Forgo-Vorschlag“ 1/3):
  - Absatz 1: Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke in dem dadurch gerechtfertigten Umfang für eine bestimmte Unterrichts- beziehungsweise Lehrveranstaltung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern und für die Dauer der Veranstaltung öffentlich zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten ist. Dies gilt nicht, wenn mit der öffentlichen Zurverfügungstellung kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

## Teil 3 – Desiderata: Elektron. Handapparat - Kopiervorlagen

- § 41a Öffentliche Zurverfügungstellung zu Unterrichts- und Lehrzwecken („Forgo-Vorschlag“ 2/3):
  - Absatz 2: Absatz 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach ausschließlich für den Unterrichts- und Lehrgebrauch an Bildungseinrichtungen bestimmt sind. Absatz 1 findet auf Filmwerke nur Anwendung, wenn seit dem Beginn der Auswertung des betreffenden Filmwerks in Filmtheatern Geltungsbereich dieses Gesetzes zwei Jahre vergangen sind.

## Teil 3 – Desiderata: Elektron. Handapparat - Kopiervorlagen

- § 41a Öffentliche Zurverfügungstellung zu Unterrichts- und Lehrzwecken („Forgo-Vorschlag“ 3/3):
  - Absatz 3: Für die öffentliche Zurverfügungstellung nach Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungen haben Bildungseinrichtungen beziehungsweise ihre Träger zu leisten. Vergütungsansprüche nach Satz 1 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die Vergütungen sind in Gesamtverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Bildungseinrichtungen beziehungsweise ihren Trägern zu regeln.

### Teil 3 – Desiderata: Definition „Schulen / Universitäten“

- Das UrhG spricht immer wieder von „Schulen und Universitäten“. Da sich der tertiäre Bildungssektor in Österreich stark verändert hat (Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen seien hier genannt) bedarf es einer Erweiterung des UrhG, damit auch diese Einrichtungen eindeutig von diesen Regelungen umfasst sind.

## Teil 3 – Desiderata: Anpassung des Zitatrechts

- Vgl.: Bildzitat:
  - entstehendes Werk muss ein wissenschaftlich belehrendes Werk sein
  - das Werk aus dem zitiert wird muss erschienen sein.
- Das bedeutet einerseits, dass aus nur im Internet publizierten Werken mangels eines Erscheinens nicht zitiert werden kann.
- „Im Internet erschienen“: wenn ein Inhalt über längere Zeit zum Download zur Verfügung steht?  
Gesetzwortlaut deutlich dagegen
- Zitate in „Vorwissenschaftlichen Arbeiten“?

### Teil 3 – Desiderata: Kataloganreicherung

- Klarstellung, dass die Aufnahme von Inhaltsverzeichnissen, Klappentexten und ähnlichem in einen Katalog erlaubt ist.
- Verlage haben hier grundsätzlich keinen Einwand, da auf unsere Kosten Werbung für ihre Produkte gemacht wird. Um Rechtssicherheit zu haben, sollte dies allerdings im Gesetz verankert werden.

### Teil 3 – Desiderata: Zweitveröffentlichungsrecht

- Im UrhG ist folgende Bestimmung einzufügen: Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

## Teil 3 – Desiderata: Vergriffene Werke - Lizenzierung

- Verwertungsgesellschaften sollten berechtigt werden, Vereinbarungen über die Nutzung vergriffener Werke in ihrem Repertoire auch für Urheber bzw. Rechteinhaber abzuschließen, die der Verwertungsgesellschaft nicht angehören
- Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes: vor mindestens 50 Jahren veröffentlichte Werke, Register, Widerspruchsregel – vgl „inoffizieller“ Entwurf  
<http://blog.alm.at/wp-content/uploads/2014/07/UrhR-Austria-Entwurf2014.compressed.pdf>
- Vgl § 13d dUrhG: Vermutungsregel für vor 1966 erschienene Werke

**DANKE FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

